

Modellfluggruppe Leck e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Modellfluggruppe Leck e. V.“ und hat seinen Sitz in 25917 Leck.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Niebüll eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Ausübung und Förderung des Modellflugsports. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zum Vereinszweck gehört auch die Ausbildung und die Jugendarbeit. Außerdem gehört die Schaffung und Erhaltung des notwendigen Fluggeländes zu den Aufgaben des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die passive Mitgliedschaft ohne Zugehörigkeit zum Dachverband ist möglich.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Neue Mitglieder haben eine Probezeit bis zu 3 Monaten, spätestens danach ist die Aufnahmegebühr fällig.
5. Der Vorstand entscheidet mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
6. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 25.09. beim Vorstand vorliegen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Eine Änderung der Mitgliedschaft von aktiv in passiv ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich; die schriftliche Änderungsmeldung muss bis zum 25.09. beim Vorstand vorliegen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Mahnung drei Monate seinen monatlichen Beitrag nicht entrichtet hat.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Vereinsinteressen schädigt, die Satzungen , Flugbetriebs- und Platzordnungen oder Sicherheitsanweisungen wiederholt oder in besonders schwerem Maße missachtet. Vor dem Beschluss des Vorstandes muss das Mitglied angehört werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zugang Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen einem Monat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen; außerdem wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Entgelten und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Alle Zahlungen sind unbar zu leisten.
4. Zu den Mitgliedsverpflichtungen gehört auch die Beteiligung an den notwendigen Gestaltungs- und Erhaltungsarbeiten. Jedes Mitglied hat jährlich 5 Arbeitsstunden auf dem Modellfluggelände abzuleisten. Für nicht abgeleistete Stunden ist am Ende des Jahres ein Entgelt zu errichten. Der Vorstand kann bestimmte Personengruppen von dieser Pflicht befreien (z.B. Ehrenmitglieder, Schwerbehinderte mit mindestens einem GdB von 50).
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Zahlung von Beiträgen und Entgelten usw. befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder beschlußfähig.
2. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr volles Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung dient in erster Linie der Beratung und gemeinsamen Aussprache der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins. Hier kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes über alle Fragen des Vereins beschlossen werden, soweit es sich um Vorgänge handelt, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Für alle Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{5}$ aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins, hierfür ist eine Mehrheit nach § 15 erforderlich.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Entgelte
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Beschlußfassung über Änderung der Satzung
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Wahl der Flugleiter
2. Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Aufnahme dieses Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

3. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder beschlußfähig. Für Satzungsänderungen müssen mindestens 10 aktive Mitglieder anwesend sein.
4. Die Versammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Es ist dann derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
8. Die gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart und dem Schriftführer.
Die jugendlichen Mitglieder werden bei Bedarf von einem Jugendwart betreut, dieser ist dem Vorstand nicht angeschlossen; er wird von den Jugendlichen gewählt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Versammlungen
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - d. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
3. Zeichnungsberechtigt für Verträge und Angelegenheiten mit vertragsähnlichem Inhalt ist der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In Kassenangelegenheiten ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erforderlich; für alle übrigen Vorgänge der Vorsitzende allein. Der Vorstand kann jährlich über 1200 Euro zur Wahrung der Vereinsinteressen frei verfügen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von einem Monat von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
Neuwahlen für den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer in Jahren mit gerader Endzahl, für den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart mit ungerader Endzahl.

§ 11 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer für jeweils ein Jahr. Diese prüfen sämtliche Unterlagen des Vereins (Rechnungen, Bankauszüge und dgl.). Die Kassenprüfer haben das Recht, auch im Laufe des Jahres diese Unterlagen einzusehen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung legen sie den Mitgliedern ihren Prüfungsbericht vor.

§ 12 Vereinshaftpflichtversicherung

Der Verein unterhält eine Vereinshaftpflichtversicherung für Luftsportvereine, die den Flugbetrieb mit Flugmodellen im Vereinsrahmen einschließt. Eine Anschlußversicherung für den privaten Modellbetrieb ohne Vereinsaufsicht ist ebenfalls im Beitrag enthalten.

§ 13 Frequenzen

1. Es sind nur genehmigte Frequenzen für den Modellflug zulässig.
2. Die Frequenzverteilung erfolgt durch den Vorstand. Jede Frequenzänderung kann nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen wird der Frequenzbereich 35 MHz empfohlen.
3. Der Vorstand bzw. der Flugleiter ist jederzeit berechtigt, die Genehmigung sowie die richtige Frequenzbelegung der Fernsteueranlagen zu überprüfen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Modellflugbetriebs- und Platzordnung ist in jedem Fall zu beachten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten, aktiven Mitglieder beschlossen werden.
2. Am Tage der Auflösung wird über die Verteilung des Restkapitals nach den Vorschriften des Vereinsrechts entschieden.